

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1964	Nummer 72
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	5. 6. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beurkundung durch das Jugendamt gemäß § 49 JWG	822
79035	10. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tiefbauten im Bereich der staatlichen Forstämter; hier: Beteiligung der Wasserwirtschaftsämter	835

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister.	
	Personalveränderungen	835
	Arbeits- und Sozialminister	
4. 6. 1964	Bek. — Strahlenschutz; hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung	835
	Notiz	
3. 6. 1964	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Fernando Gonzalez de la Loza	836
	Landschaftsverband Rheinland	
16. 6. 1964	Bek. — 13. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	836

2160

I. Beurkundung durch das Jugendamt gemäß § 49 JWG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 6. 1964 —
IV B 2 — 6210.1

I

Ermächtigung nach § 49 Abs. 1 JWG

- 1.1 Durch das Gesetz für Jugendwohlfahrt — JWG — i. d. F. d. Bek. v. 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) ist die Möglichkeit, Erklärungen durch Beamte oder Angestellte der Jugendämter beurkunden oder beglaubigen zu lassen, nicht unerheblich erweitert worden. Das gleiche gilt für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen. Da nach § 49 Abs. 3 JWG die Urkundstätigkeit der Jugendämter gebührenfrei ist, sollte im Interesse der Betroffenen möglichst jedes Jugendamt über einen Beamten oder Angestellten verfügen, der zur Beurkundung oder Beglaubigung der in § 49 Abs. 1 JWG genannten Erklärungen ermächtigt ist.
- 1.2 Mit der Beurkundung und Beglaubigung der in § 49 Abs. 1 JWG genannten Erklärungen sowie mit der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen nach § 49 Abs. 2 JWG ist eine große Verantwortung verbunden. Von den Jugendämtern sollen daher für diese Tätigkeit nur solche Beamte und Angestellte vorgeschlagen werden, die eine ausreichende Vorbildung und Erfahrung besitzen.
- 1.3 Der Antrag des Jugendamts auf Erteilung der Ermächtigung ist mit den erforderlichen Angaben über die Person des Beamten oder Angestellten, seine Vorbildung und seine bisherige Tätigkeit im öffentlichen Dienst beim zuständigen Landesjugendamt einzureichen.
- 1.4 Maßgebend für die Entscheidung über den Antrag des Jugendamts ist die Eignung des vorgeschlagenen Beamten und Angestellten für die Urkundstätigkeit. Beamte und Angestellte, die die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder über eine entsprechende Ausbildung verfügen und mindestens 1 Jahr in einem Jugendamt in der Amtsvormundschaft tätig gewesen sind, können regelmäßig als geeignet angesehen werden. Das gleiche gilt für Beamte und Angestellte, die mindestens 1 Jahr als Standesbeamte tätig gewesen sind.
- 1.5 Die Ermächtigung kann nur namentlich bestimmten Personen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Jugendamt erteilt werden. Eine Durchschrift der Ermächtigungserklärung ist dem für das jeweilige Jugendamt zuständigen Amtsgericht zuzuleiten.
- 1.6 Beamte und Angestellte, denen die Ausübung der vormundschaftsgerichtlichen Obliegenheiten nach § 37 JWG übertragen worden ist, sollen nach Möglichkeit in den Fällen, in denen sie zur gesetzlichen Vertretung der durch die Beurkundung, Beglaubigung oder die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung betroffenen Mündel befugt sind, von der Ermächtigung nach § 49 Abs. 1 JWG keinen Gebrauch machen.

II

Beurkundung und Beglaubigung

- 2.1 Der Gegenstand der beurkundeten oder beglaubigten Erklärungen ist in ein jahrgangsweise zu führendes, gebundenes Verzeichnis (Beurkundungsverzeichnis) einzutragen. Auf dem ersten Blatt des Verzeichnisses sind die Zahl der Blätter und die Namen der Beamten und Angestellten zu vermerken, die jeweils nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt sind. Diese Vermerke sind vom Leiter der Verwaltung oder vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts zu unterzeichnen. Für die Führung der Beurkundungsverzeichnisse wird das in der Anlage als Muster 1 bezeichnete Muster empfohlen.
- 2.2 Die Verhandlungsniederschriften und die Beglaubigungsvermerke sind vom Jugendamt jahrgangsweise und nach der Nummer des Beurkundungsverzeichnisses

geordnet aufzubewahren. Das gleiche gilt für die beglaubigten Abschriften der Niederschrift über die Erklärung nach § 1706 Abs. 2 BGB sowie den Beglaubigungsvermerk über die Unterschriftsbeglaubigung.

- 2.3 Bei der Beurkundung sind die §§ 168 bis 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Artikel 63 und 64 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Verhandlungsniederschrift die Erklärung anzugeben ist, durch die der bei der Beurkundung mitwirkende Beamte oder Angestellte des Jugendamts nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt worden ist (§ 49 Abs. 3 JWG, § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Ermächtigung von Mitgliedern oder Beamten des Jugendamtes zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder v. 24. Dezember 1926 — PrGS. NW. S. 55 SGV. NW. 216 —). Hierbei ist insbesondere zu beachten:

1. Über die Verhandlung muß eine Niederschrift errichtet werden, die mindestens den Ort und den Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen und die Erklärung der Beteiligten enthalten muß.
2. Die Niederschrift muß den Beteiligten vollständig vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift ist festzustellen, daß dies geschehen ist.
3. Die Niederschrift muß von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts und den sonst mitwirkenden Personen unterschrieben werden. Sie soll mit dem Dienstsiegel versehen werden.

Für die

Erklärung nach § 1718 BGB und die Verpflichtungserklärung nach § 1708 BGB wird das in der Anlage als Muster 2,

Anlage
Muster

Verpflichtungserklärung nach § 1708 BGB (Unterhaltserhöhung) das in der Anlage als Muster 3,

Anlage
Muster

Verpflichtungserklärung nach § 1715 BGB das in der Anlage als Muster 4.

Anlage
Muster

Erklärung nach § 1720 Abs. 2 BGB das in der Anlage als Muster 5

Anlage
Muster

bezeichnete Muster empfohlen. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung wird gebeten, diese Empfehlung zu beachten.

- 2.4 Verpflichtungserklärungen nach § 1708 BGB (Muster 2 und 3) und nach § 1715 BGB (Muster 4) bedürfen, wenn der Erklärende nicht voll geschäftsfähig ist, der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Bei Verpflichtungserklärungen nach § 1708 BGB bedarf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 5 BGB).

- 2.5 Für die Beglaubigung der in § 1706 Abs. 2 BGB bezeichneten Erklärungen durch Beamte und Angestellte des Jugendamts nach § 49 Abs. 1 JWG bestehen zur Zeit keine gesetzlichen Bestimmungen. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung wird jedoch empfohlen, bei der Beglaubigung § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Artikel 60 Abs. 3 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Der Beglaubigungsvermerk muß danach die Bezeichnung desjenigen, der die Unterschrift vollzogen hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben sowie mit der Unterschrift des Beamten oder Angestellten des Jugendamts und dem Dienstsiegel (Prägiesiegel oder Stempel) versehen sein. In der Niederschrift ist auch die Erklärung anzugeben, durch die der bei der Beglaubigung mitwirkende Beamte oder Angestellte des Jugendamts nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt worden ist. Hinsichtlich der Form der Niederschrift und des Beglaubigungsvermerks wird im übrigen auf das in der Anlage als Muster 6 a und 6 b bezeichnete Muster verwiesen.

Anlage
Muster
und 6

Anlage
Muster 1

2.6 Die Niederschrift über die Erklärung nach § 1706 Abs. 2 BGB (Muster 6 a, 6 b) sowie eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Anerkenntniserklärung nach § 1718 BGB und der Verpflichtungserklärung nach § 1708 BGB (Muster 2) und über die Erklärung nach § 1720 Abs. 2 BGB (Muster 5) ist dem zuständigen Standesbeamten zuzuleiten. Dem Vater des Kindes oder seinem gesetzlichen Vertreter und dem Vormundschaftsgericht, das für das durch die Erklärungen betroffene Mündel zuständig ist, ist gleichfalls eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschriften sowie der Niederschrift über die Verpflichtungserklärung nach § 1708 BGB — Unterhaltserhöhung — (Muster 3) zuzuleiten.

III

Ausfertigung

3.1 Für die Erteilung einer Ausfertigung ist § 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beachten. Danach ist die Ausfertigung der Niederschriften von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

3.2 Aus vollstreckbaren Urkunden nach § 1708 BGB (Muster 2 und 3) und § 1715 BGB (Muster 4) wird auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung der Niederschrift die Zwangsvollstreckung betrieben (vollstreckbare Ausfertigung). Die Vollstreckungsklausel ist mit dem Ausfertigungsvermerk zu verbinden und der Ausfertigung der Niederschrift am Schlusse beizufügen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung des Gläubigers und seines jeweiligen gesetzlichen Vertreters) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“

und ist von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel wird das in der Anlage als Muster 7 bezeichnete Muster empfohlen.

lage
ster 7

3.3 Der Ausfertigungsvermerk und die Vollstreckungsklausel sind grundsätzlich von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts zu unterschreiben, der die Urkunde aufgenommen hat. Ist das aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, dann ist die Ausfertigung oder die Vollstreckungsklausel von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts zu unterschreiben, der zur Zeit der Erteilung der Ausfertigung oder der Vollstreckungsklausel nach § 49 Abs. 1 JWG zur Beurkundung ermächtigt ist.

3.4 Bei der Ausfertigung von Niederschriften und bei der Erteilung von Vollstreckungsklauseln ist nur die Verwendung von Prägiesiegeln zulässig; die Verwendung eines Stempels macht die Ausfertigung oder vollstreckbare Ausfertigung nichtig.

3.5 Bei der Ausfertigung von Niederschriften oder bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen soll auf der Urschrift vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Ausfertigung erteilt worden ist.

IV

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Mein RdErl. v. 10. 5. 1962 (SMBL. NW. 2160) sowie mein Erlaß v. 3. 7. 1962 (n. v.) — IV B 2 — 6210.1 — werden aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Regierungspräsidenten, kreisfreien Gemeinden und Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und Ämter mit eigenem Jugendamt.

(Seite 1)

Beurkundungsverzeichnis
des Jugendamts
Kalenderjahr 19

Dieses Beurkundungsverzeichnis umfaßt Seiten einschließlich des Titelblattes.

....., den 19.....

Der Leiter der Verwaltung — des Jugendamts —
.....

Zur Beurkundung nach § 49 Abs. 1 JWG sind ermächtigt:

Datum der Ermächtigungs- verfügung des Landesjugend- amts	Geschäfts- zeichen der Ermächtigungs- verfügung	Urkundspersonen		Beendigung der Ermächtigung		Bestätigung des Leiters der Verwaltung oder des Leiters des Jugendamts a) f. d. Ermächti- gung b) f. d. Beendi- gung
		Name	Amts- bezeichnung	Datum	Grund	
						a)
						b)

(Seite 2)

Fortlfd. Nr.	Tag der Beurkun- dung oder Beglaubigung	Gegenstand der Beurkundung oder Beglaubigung	Name und Wohnort der Personen, mit denen die Urkunde aufgenommen wor- den ist oder deren Unterschrift beglaubigt worden ist
1	2	3	4

(Seite 3)

Des bevormundeten Kindes Name, Vorname	Geburtstag Geburtsort	zuständiges Vormundschafts- gericht	Geschäftszeichen des Vormund- schaftsgerichts	Bemerkungen
5		6	7	8

.....Jugendamt

Beurk.Verz.Nr. Jahr 19.....

Anerkenniserklärung nach § 1718 BGB
und

Verpflichtungserklärung nach § 1708 BGB

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts vom 19.....
(.....) nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Erklärungen nach § 1718 BGB und Verpflichtungserklärungen nach § 1708 BGB zu beurkunden, erscheint, geschäftsfähig:

Herr Beruf

geb. am 19..... in Kreis

Geburtenbuch Nr. des Standesamts in

wohnhaft in Straße/Platz Nr.

ledig — verheiratet — geschieden — verwitwet —

Kinder (Zahl und Alter) Staatsangehörigkeit

der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene erklärt, nachdem er auf die Bedeutung der Anerkennung der Vaterschaft eines außerehelichen Kindes nach § 1718 BGB und auf seine Verpflichtungen nach § 1708 BGB hingewiesen worden ist:

Ich erkenne an, der Vater des von der
wohnhaft in Straße/Platz Nr.
am 19..... in Geburtenbuch Nr.
des Standesamts in außerehelich geborenen Kindes
..... zu sein und als solcher kraft Gesetzes verpflichtet zu
sein, dem Kind den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewäh-
ren. Demgemäß verpflichte ich mich, dem Kind zu Händen seines jeweiligen gesetz-
lichen Vertreters — vom Tage seiner Geburt an — vom 19.....
an — bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres als Unterhalt eine im voraus zu ent-
richtende Geldrente von monatlich

..... DM

in Worten: Deutsche Mark

zu zahlen, und zwar die seit — der Geburt — am 19.....
rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden jeweils am

Wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeit unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangs-
vollstreckung aus dieser Urkunde. Weitergehende Ansprüche nach § 1708 BGB bleiben
unberührt. Ich behalte mir vor, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat,
meine Rechte nach § 1708 Abs. 1 Satz 3 BGB geltend zu machen. Ich beantrage, das
Anerkenntnis am Rande des Geburteneintrags des Kindes zu vermerken.

Die Verhandlungsniederschrift ist dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und
wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

.....
.....
.....
(Name und Amtsbezeichnung der Urkundsperson)

Muster 3

.....Jugendamt

Beurk.Verz.Nr. Jahr 19.....

Verpflichtungserklärung nach § 1708 BGB
(Unterhaltserhöhung)

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts vom 19.....
(— —) nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Verpflichtungserklärungen nach § 1708 BGB zu beurkunden, erscheint, geschäftsfähig:

Herr Beruf

geboren am 19..... in Kreis

wohnhaft in Straße/Platz Nr.

ledig — verheiratet — geschieden — verwitwet —

Kinder (Zahl und Alter) Staatsangehörigkeit

der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene erklärt:

Ich bin zuletzt durch

verpflichtet, für das von der

am 19..... in Geburtenbuch Nr.

des Standesamts in außerehelich geborene

Kind

eine im voraus zu entrichtende Unterhaltsrente von monatlich DM
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu zahlen.

Ich verpflichte mich hiermit, dem Kind zu Händen seines jeweiligen gesetzlichen Vertreters vom 19..... bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres an Stelle — zu — der bisherigen Unterhaltsrente eine im voraus zu entrichtende — zusätzliche — Unterhaltsrente von monatlich

..... DM

in Worten: Deutsche Mark

zu zahlen, und zwar die seit dem 19..... rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden — jeweils am — zusammen mit der bisherigen Unterhaltsrente im Gesamtbetrag von nunmehr monatlich DM —. Wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeit unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde. Weitergehende Ansprüche nach § 1708 BGB bleiben unberührt. Ich behalte mir vor, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, meine Rechte nach § 1708 Abs. 1 Satz 3 BGB geltend zu machen.

Die Verhandlungsniederschrift ist dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

.....
.....
.....
(Name und Amtsbezeichnung der Urkundsperson)

.....Jugendamt

Beurk. Verz. Nr. Jahr 19.....

Verpflichtungserklärung nach § 1715 BGB

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts vom 19.....
(— —) nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Verpflichtungserklärungen nach § 1715 BGB zu beurkunden, erscheint, geschäftsfähig:

Herr Beruf
geboren am 19..... in Kreis
wohnhaft in Straße Platz Nr.
der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene erklärt, nachdem er auf den Inhalt seiner Verpflichtung nach § 1715 BGB hingewiesen worden ist:

Ich erkenne an, der Vater des von der
wohnhaft in Straße Platz Nr.
am 19..... in außerehelich geborenen
Kindes zu sein und als solcher kraft Gesetzes verpflichtet
zu sein, der Mutter des Kindes die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Demgemäß verpflichte ich mich, der Mutter des Kindes zur Abgeltung dieser Kosten einen Betrag von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark
zu zahlen, und zwar bis zum 19..... — mit DM
monatlich —.

Wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeit unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde.

Die Verhandlungsniederschrift ist dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

.....
.....
.....
(Name und Amtsbezeichnung der Urkundsperson)

Muster 5

.....Jugendamt

Beurk.Verz.Nr. Jahr 19.....

Erklärung nach § 1720 Abs. 2 BGB

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch
Erklärung des Landesjugendamts vom 19.....
(— —) nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Erklärungen nach
§ 1720 Abs. 2 BGB zu beurkunden, erscheint, geschäftsfähig:

Herr geb. am 19..... in
Geburtenbuch Nr. des Standesamts in
wohnhaft in Straße Platz Nr.
Staatsangehörigkeit
der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Voriage des

Der Erschienene überreicht eine Heiratsurkunde des Standesamts
Heiratsbuch Nr., nach welcher er mit der
am 19..... die Ehe geschlossen hat. Er legt ferner eine Geburts-
urkunde des Standesamts Geburtenbuch Nr.
vor, nach welcher seine jetzige Ehefrau am 19..... in
das Kind geboren hat und erklärt, nachdem er über den Unter-
schied zwischen einem Vaterschaftsanerkennntnis und einer Namenserteilung sowie die
rechtlichen Folgen eines Vaterschaftsanerkennntnisses belehrt worden ist:

Ich erkenne an, der Vater dieses Kindes zu sein. Ich beantrage, das Anerkenntnis am
Rande des Geburteneintrags des Kindes zu vermerken.

Die Verhandlungsniederschrift ist dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und
wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.

..... den 19.....

(Dienstsiegel)

.....
.....
(Name und Amtsbezeichnung der Urkundsperson)

.....Jugendamt

Beurk.Verz.Nr. Jahr 19.....

Erklärung
über eine Namenserteilung nach § 1706 Abs. 2 BGB

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts vom 19.....
(— —) nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Erklärungen nach § 1706 Abs. 2 BGB zu beglaubigen, erscheint, geschäftsfähig:

1. Herr geb. am 19..... in
Staatsangehörigkeit

2. Frau geborene
geb. am 19..... in Ehefrau des
Erschienenen zu 1.

Staatsangehörigkeit

beide wohnhaft in Straße Platz Nr.

der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

3. von Person bekannt, der — die — mit der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten des Jugendamts nach § 37 JWG beauftragte
..... unter Vorlage einer Ausfertigung
des Beschlusses des Jugendwohlfahrtsausschusses nach § 37 JWG vom
..... 19..... (— —) und einer Bescheinigung
des Amtsgerichts über den Eintritt der gesetzlichen
Amtsvormundschaft gem. § 42 JWG vom 19.....
(— —).

Der Erschienene zu 1. hat mit der Erschienenen zu 2. vor dem Standesamt
Heiratsbuch Nr. am 19.....
die Ehe geschlossen. Diese Ehe besteht noch. Der Erschienene zu 1. beabsichtigt, dem von
der Erschienenen zu 2. am 19..... in
Standesamt Geburtenbuch Nr. außerehelich
geborenen Kind seinen Namen zu erteilen; er ist
nicht Vater des Kindes.

Nach Belehrung über den Unterschied zwischen einer Namenserteilung und einem Vaterschaftsanerkenntnis sowie darüber, daß die Namenserteilung unwiderruflich ist und das Kind nach Entgegennahme der Erklärung durch den Standesbeamten seinen bisherigen Familiennamen nicht mehr führen darf, erklärt

die Erschienene zu 2.: Ich willige als Mutter des Kindes in die Namenserteilung ein

der Erschienene zu 3.: Ich willige als gesetzlicher Vertreter des Kindes ebenfalls ein.

Hierauf erklärt der Erschienene zu 1.:

Ich erteile hiermit dem Kind nach § 1706

Abs. 2 BGB meinen Familiennamen

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Ehemannes)

.....
(Unterschrift der Ehefrau)

.....
(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Die vorstehenden Unterschriften wurden eigenhändig vor mir vollzogen und werden hiermit beglaubigt. Die in der Erklärung erwähnten Urkunden haben mir vorgelegen.

....., den 19.....
(Dienstsiegel)

.....
(Name und Amtsbezeichnung der Urkundsperson)

....., den
(Jugendamt)

.....
(Geschäftszeichen)

Urschriftlich
dem Standesamt

in

mit der Bitte übersandt, die Erklärung gemäß § 31 a PStG vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) entgegenzunehmen, einen entsprechenden Randvermerk zum Geburtseintrag des Kindes zu machen und von dem Randvermerk das Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) in Geschäftszeichen zu benachrichtigen.

Im Auftrage

.....Jugendamt

Beurk. Verz. Nr. Jahr 19.....

Erklärung
über eine Namenserteilung nach § 1706 Abs. 2 BGB

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch
Erklärung des Landesjugendamts vom 19.....
(— —) nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Erklärungen nach
§ 1706 Abs. 2 BGB zu beglaubigen, erscheint, geschäftsfähig:

1. Herr geb. am 19..... in
Staatsangehörigkeit
2. Frau geborene
geb. am 19..... in Ehefrau des
Erschienenen zu 1.
Staatsangehörigkeit
beide wohnhaft in Straße Platz Nr.
der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des
3. Herr/Frau
wohnhaft in Straße Platz Nr.
als Vormund des minderjährigen Kindes
unter Vorlage der Bestallung des Amtsgerichts
vom 19..... (— —) der
Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene zu 1. hat mit der Erschienenen zu 2. vor dem Standesamt
Heiratsbuch Nr. am 19.....
die Ehe geschlossen. Diese Ehe besteht noch. Der Erschienene zu 1. beabsichtigt, dem von
der Erschienenen zu 2. am 19..... in
Standesamt Geburtenbuch Nr. außerehelich
geborenen Kind seinen Namen zu erteilen; er ist
nicht Vater des Kindes.

Nach Belehrung über den Unterschied zwischen einer Namenserteilung und einem Vater-
schaftsanerkenntnis sowie darüber, daß die Namenserteilung unwiderruflich ist und das
Kind nach Entgegennahme der Erklärung durch den Standesbeamten seinen bisherigen
Familiennamen nicht mehr führen darf, erklärt:

die Erschienene zu 2.: Ich willige als Mutter des Kindes in die Namenserteilung ein
der Erschienene zu 3.: Ich willige als gesetzlicher Vertreter des Kindes ebenfalls ein.

Hierauf erklärt der Erschienene zu 1.:

Ich erteile hiermit dem Kind nach § 1706

Abs. 2 BGB meinen Familiennamen

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Ehemannes)

.....
(Unterschrift der Ehefrau)

.....
(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Die vorstehenden Unterschriften wurden eigenhändig vor mir vollzogen und werden hiermit beglaubigt. Die in der Erklärung erwähnten Urkunden haben mir vorgelegen.

....., den 19.....
(Dienstsiegel)

.....
(Name und Amtsbezeichnung der Urkundsperson)

....., den
(Jugendamt)

.....
(Geschäftszeichen)

Urschriftlich
dem Standesamt
in

mit der Bitte übersandt, die Erklärung gemäß § 31 a PStG vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) entgegenzunehmen, einen entsprechenden Randvermerk zum Geburtseintrag des Kindes zu machen und von dem Randvermerk das Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) in Geschäftszeichen zu benachrichtigen.

Im Auftrage

Muster 7

Vorstehende Ausfertigung wird dem minderjährigen Kind zu Händen seines jeweiligen gesetzlichen Vertreters zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

....., den 19.....
(Dienstsiegel)

.....
(Name und Amtsbezeichnung der Urkundsperson)

.....
(Gerichtsaktenzeichen)

Beschluß

Für die Zustellung und Zwangsvollstreckung wird dem minderjährigen Kind
..... das Armenrecht bewilligt.

....., den

.....
Das Amtsgericht, Abt.

.....
als Rechtspfleger

(Siegel)

Ausgefertigt:

.....
(Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts)

79035

**Tiefbauten im Bereich der staatlichen Forstämter;
hier: Beteiligung der Wasserwirtschaftsämter**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 10. 6. 1964 — IV — D 1 — 35—20

Nach § 13 der Durchführungsverordnung v. 30. März 1933 zur Vereinfachung der Verwaltung (PrGS. NW. S. 4 / SGV. NW. 2004) umfaßt die Tätigkeit der Wasserwirtschaftsämter auch die

- a) Wahrnehmung der aus Verpflichtungen des Staates sich ergebenden technischen Geschäfte,
- b) technische Unterstützung der Staatsbehörden nach näherer Anweisung des Regierungspräsidenten.

Die staatlichen Forstämter werden angewiesen, bei allen Tiefbauvorhaben, aus denen dem Lande ein Risiko der Haftung für Personen- oder Sachschäden erwächst oder für die die Aufstellung von Bauentwürfen erforderlich ist, das zuständige Wasserwirtschaftsamt bei der Planung zu beteiligen und bei der Ausführung zur Beratung hinzuzuziehen.

An die Regierungspräsidenten,
staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1964 S. 835.

II.**Innenminister****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Bezirksregierung Aachen
Regierungsassessoren
E. Stolz
Dr. H. Weber
zu Regierungsräten;

Bezirksregierung Arnberg
Pharmazierat H. Stephani
zum Oberpharmazierat;

Bezirksregierung Detmold
Regierungsassessor G. Ritzke
zum Regierungsrat;

Bezirksregierung Düsseldorf
Oberregierungsrat Dr. F. W. Baum
zum Regierungsdirektor;

Bezirksregierung Köln
Regierungsräte
A. Beuke
W. Korten
F. Leifeld
E. Niesert
zu Oberregierungsräten;

Regierungsassessoren
H. von Aswege
H. R. Krohn
Dr. W. Ruckriegel
zu Regierungsräten;

Landesfeuerwehrschule Münster
Brandrat W. Symanowski
zum Oberbrandrat.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat G. Bock
von der Bezirksregierung Arnberg an die Bezirksregierung Köln;

Oberbrandrat W. Symanowski
von der Landesfeuerwehrschule in Münster an die Bezirksregierung Arnberg;

Regierungsrat Dr. A. Sabel
von der Kreispolizeibehörde Neuß an das Innenministerium;

Regierungsrat G. Schüller
von der Bezirksregierung Münster an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor M. Jambor, Bezirksregierung Arnberg.

— MBl. NW. 1964 S. 835.

Arbeits- und Sozialminister**Strahlenschutz;
hier: Zulassung nach §§ 14 ff.
der Ersten Strahlenschutzverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 6. 1964 —
III A 5 — 8950, 12 Tgb.Nr. 192/64

Im Bundesanzeiger v. 22. 5. 1964 Nr. 93/1964 ist die Zulassung der Bauart einer Vorrichtung im Sinne des § 14 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) i. d. F. d. Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. März 1964 (BGBl. I S. 233) gemäß § 17 a. a. O. vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bekanntgemacht worden. Die Zulassung, die im Bundesanzeiger nur teilweise abgedruckt ist, hat den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

Anlage**„Zulassungsschein****Nr. By 1/64**

Gemäß § 15 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Kernbrennstoffe vom 28. Oktober 1960 (GVBl. S. 243) wird der Firma Siemens & Halske AG in München auf ihren Antrag vom 15. April 1964 die Bauart des Ionisations-Feuermelder-Einsatzes FES 5B zugelassen.

Hersteller: Cerberus AG, Männedorf (Schweiz)
Typenbezeichnung: FES 5B
Zugehörige Zeichnung: X 3 — 514 b
Radioaktiver Stoff: Americium-241 (Ionotronfolie)
Aktivität: ca. 72 µC

Das Gerät besteht aus einer zylindrischen (65 mm Ø) Ionisationskammer (Meßkammer), deren äußere Elektrode durch ein Drahtnetz gebildet wird. Eine zweite nicht mit der Außenluft in Verbindung stehende Kammer dient als Bezugskammer. Die Luft in beiden Kammern wird hauptsächlich durch die Alpha-Strahlung der eingebauten Americium-241-Präparate ionisiert. In der Meßkammer befinden sich 6 Americium-241-Folien mit einer Gesamtaktivität von 66 µC, die auf einem Präparatring mit einem Anstellwinkel von 20° montiert sind. Zwei weitere Americium-241-Folien mit einer Gesamtaktivität von 6 µC sind in der Bezugskammer montiert. Eine mit einer Dreikantschraube befestigte Vorrichtung an der Steckerplatte, die sich nur mit einem Spezialwerkzeug lösen läßt, verhindert die unbefugte Demontage des Feuermelder-Einsatzes. Die Präparatsträger im Gerät sind mit dem Wort „RADIOAKTIV“ gekennzeichnet.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig hat im Prüfungsschein Nr. 3038 vom 3. April 1964 bestätigt, daß das Gerät die Voraussetzung in § 14 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung erfüllt.

Das Gerät wird zur Verwendung als Feuermelder für den ortsfesten Einbau zugelassen. Nachstehende Auflagen sind zu beachten:

1. Gegenstände dürfen nicht in einem Abstand von weniger als 50 cm von den Meldern gestapelt werden.
2. Werden an den Feuermelder-Einsätzen irgendwelche Veränderungen oder Beschädigungen festgestellt, so ist unverzüglich die Lieferfirma zur Beseitigung des Schadens heranzuziehen; Verpflichtungen gemäß § 19 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung bleiben hiervon unberührt.
3. Feuermelder-Einsätze dürfen nur von Fachkräften der Lieferfirma geöffnet werden.
4. Falls Feuermelder-Einsätze oder die darin enthaltenen radioaktiven Stoffe abhanden kommen, ist der Verlust unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle sowie der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 Abs. 1 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) anzuzeigen.
5. Feuermelder-Einsätze, die nicht mehr verwendet werden sollen, dürfen nicht zum allgemeinen Abfall gegeben werden; sie sind entweder an die Lieferfirma zurückzugeben oder einer Sammelstelle für radioaktive Abfälle zuzuführen.

Dichtigkeitsprüfungen sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Besitzer des zugelassenen Gerätes der Haftungsverpflichtung des § 26 Atomgesetz unterliegt.

München, den 13. Mai 1964

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge
I. A.

Dr. Dantscher."

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1964 S. 835.

Notiz

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Fernando Gonzalez de la Loza

Düsseldorf, den 3. Juni 1964
— I/5 434—1/64 —

Die Bundesregierung hat dem zum Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Fernando Gonzalez de la Loza am 16. Mai 1964 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Santiago Campbell Andalón, am 11. Oktober 1962 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1964 S. 836.

Landschaftsverband Rheinland Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 13. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 13. Tagung auf

Dienstag, den 30. Juni 1964, 15.00 Uhr,
nach
Köln, Rathaus. Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1964
2. Abnahme der Jahresrechnung 1962 und Entlastung
3. Änderung der Satzung über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis
4. Satzung der Tierseuchenkasse; hier: Änderung von § 5
5. Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt.

Köln, den 16. Juni 1964

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klaus

— MBl. NW. 1964 S. 836.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.